



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	265-2024
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.84
Eingereicht am:	04.12.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) (Sprecher/in) Ammann (Bern, AL) Steiner (Boll, EVP) Bühlmann (Bern, GRÜNE)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	595/2025 vom 04. Juni 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Ablehnung

Kinderrechte im kantonalen Asyl- und Ausländerrecht

Dem Regierungsrat wird folgender Prüfungsauftrag erteilt:

1. Die kantonalen gesetzlichen Grundlagen im Bereich des Asyl- und Ausländerrechts sind in Bezug darauf zu überprüfen, ob die in der Bundes- und Kantonsverfassung garantierten Kinderrechte umfassend berücksichtigt werden oder ob mit den aktuellen Regelungen im Asyl- und Ausländerbereich diese Grundrechte verletzt werden können bzw. nicht ausreichend geschützt sind. Die Überprüfung soll die Erkenntnisse aus der rechtlichen Beurteilung der EKM-Studie zur Situation von Kindern in Nothilfe einbeziehen.
2. Die Ergebnisse der Überprüfung sollen in einem Bericht zusammengefasst werden. Darin sind auch Vorschläge zu notwendigen bzw. möglichen Änderungen in den gesetzlichen Grundlagen und deren Auswirkungen auf den Vollzug der Asylgesetzgebung aufzuzeigen.
3. Es ist aufzuzeigen, wie die umfassende Umsetzung der Kinderrechte im Leistungsauftrag an die regionalen Partner und in kantonalen Weisungen zur Asylgesetzgebung und zum Vollzug verankert ist bzw. verankert wird.

Begründung:

Die im Auftrag der eidgenössischen Migrationskommission (EKM) erstellte Studie¹ des Marie-Meyerhofer-Instituts für das Kind zeigt, dass Kinder und Jugendliche im Nothilfesystem in der

¹ Kinder und Jugendliche in der Nothilfe im Asylbereich – Systematische Untersuchung der Situation in der Schweiz, EKM 2024; <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/89806.pdf>

Schweiz in hochprekären Verhältnissen leben, stark belastet werden und in ihrer Gesundheit und Entwicklung gefährdet sind. Das zur Einordnung der Studie erstellte Rechtsgutachten² kommt zum Schluss, dass die gegenwärtige Situation im Bereich der Nothilfe für Kinder weder mit der Kinderrechtskonvention noch mit den weiteren genannten völkerrechtlichen und verfassungsrechtlichen Bestimmungen vereinbar ist.

In seiner Antwort auf die Interpellation Patzen «Kinderrechte im Asylwesen besser schützen» (055-2024) bekennt sich der Regierungsrat zur selbstverständlichen Einhaltung der Kinderrechte im Migrationsbereich. Auch wenn durch die getrennte Unterbringung von Familien eine Verbesserung erreicht wurde, ist die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen in Rückkehrzentren und insbesondere in der Langzeitnothilfe weiterhin prekär.

Der Prüfauftrag soll aufzeigen, ob und wo in der kantonbernischen Asylgesetzgebung Handlungsbedarf bezüglich der Kinderrechte besteht und welche Optionen es für einen besseren Einbezug der Grundrechte auch von begleiteten Kindern und Jugendlichen gibt. Wie wird sichergestellt, dass bei jeder Interessenabwägung im Asylverfahren, bei der Berechnung der Nothilfe für Familien, bei Regelungen zu Unterbringung, im Bereich Schule und Ausbildung, im Bereich Gesundheit und soziale Teilhabe, bei der Regelung der Verantwortlichkeiten usw. das geschützte Interesse der Kinder und Jugendlichen im Zentrum steht? Ist das Anhörungs- und Mitspracherecht der Kinder und Jugendlichen in ausreichendem Mass gewährleistet und umgesetzt?

Mit dem Rechtsgutachten zur EKM-Studie liegt eine detaillierte Einschätzung zur Auslegung der einzelnen Verfassungsartikel und der Kinderrechtskonvention mit Bezug auf die Gesetzgebung im Migrationsbereich vor. Diese Punkte sollen für die Beurteilung der gesetzlichen Grundlagen im Kanton Bern beigezogen werden.

Neben der Rechtsgrundlage muss vor allem auch die Umsetzung durch Behörden, regionale Partner und andere Leistungsbeauftragte sichergestellt sein. Deshalb sind Vorgaben zur Wahrung der Kinderrechte auch in Leistungsverträgen und kantonalen Weisungen, wie z. B. den Nothilfe- und Gesundheitsweisungen,³ zu verankern.

Der Kanton Bern muss dafür besorgt sein, dass die Rechte aller Kinder geschützt sind. Das gilt insbesondere für Kinder in prekären Lebenssituationen, wie im Nothilferegime im Asylwesen. Als Gesetzgeber ist der Grosse Rat den Kinderrechten verpflichtet, ungeachtet der politischen Zielsetzung der Asylgesetzgebung. Der geforderte Bericht soll die fachliche Grundlage dafür bieten.

Antwort des Regierungsrates

Die von der Postulantin zitierte Studie bezieht sich generell auf Kinder in der Nothilfe in der Schweiz:

Die Darstellung der Postulantin, wonach die Studie die Situation der Kinder in der Nothilfe als verfassungs- und völkerrechtswidrig bezeichnet, ist irreführend. Vielmehr legt die Studie offen, welche Spannungsfelder sich mit dem übergeordneten Recht bei der Anwendung der Gesetze ergeben. Gestützt darauf empfiehlt die Studie, wie die Risiken eines verfassungs- und völkerrechtswidrigen Zustandes reduziert werden können.

² Das Nothilferegime und die Rechte des Kindes – Rechtsgutachten und Studie zur Vereinbarkeit mit der schweizerischen Bundesverfassung und der Kinderrechtskonvention, EKM 2024; <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/89808.pdf>

³ https://www.asyl.sites.be.ch/content/dam/asyl_sites/bilder-dokument/de/dokumente/formulare-und-merkblaetter/Nothilfeweisung.pdf

Der Regierungsrat hat in der Studie jedoch keine Empfehlung identifiziert, zu welcher er – gerade im Zusammenhang mit der vor wenigen Jahren im Kanton Bern erfolgten Evaluation der Rückkehrzentren durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) – nicht schon im Rahmen zahlreicher parlamentarischer Vorstösse Stellung bezogen hat.⁴ Der eingeforderte Bericht würde somit lediglich die bereits bekannte Haltung des Regierungsrats den Befunden der Studie gegenüberstellen. Der Regierungsrat weist weiter darauf hin, dass der Grosse Rat die M 032-2022 «Familien mit Kindern gehören nicht in Rückkehrzentren – Empfehlungen der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter jetzt umsetzen!» als Postulat abgelehnt, die M 057-2022 «Menschenwürdige Bedingungen auch für abgewiesene Asylsuchende» als Postulat angenommen und gleichzeitig abgeschrieben und die M 054-2022 «Leitfaden für die Einhaltung der Menschenrechte und der UNO-Kinderrechtskonvention für Menschen in der Nothilfe» als Postulat abgelehnt hat.

Mit Annahme der M 248-2024 «Die Umsetzung der Kinderrechte mit NA-BE muss in der Evaluation überprüft werden» wird zudem der Absicht des Regierungsrates, die Situation von Kindern und Jugendlichen im Zuständigkeitsbereich der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion im Rahmen der Evaluation des NA-BE-Systems zu berücksichtigen, Rechnung getragen.

Der Regierungsrat sieht sich folglich in seiner Einschätzung durch den Grossen Rat gestützt und lehnt eine inhaltlich redundante Prüfung aus verwaltungsökonomischen Gründen ab.

Aus den erwähnten Gründen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den Vorstoss abzulehnen.

Verteiler

– Grosser Rat

⁴ Vgl. dazu Antwort des Regierungsrats auf die M 032-2022 «Familien mit Kindern gehören nicht in Rückkehrzentren – Empfehlungen der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter jetzt umsetzen!», M 057-2022 «Menschenwürdige Bedingungen auch für abgewiesene Asylsuchende» und M 054-2022 «Leitfaden für die Einhaltung der Menschenrechte und der UNO-Kinderrechtskonvention für Menschen in der Nothilfe»